



Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2050

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
-2-

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
20. November 2013

**Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bei der Eingliederungshilfe
hier: Schreiben des Wissenschaftlichen Dienstes vom 13.11.2013**

Sehr geehrter Herr Rother,

in der Sitzung am 14.11.2013 hat die Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ den Landesrechnungshof gebeten, zu dem Schreiben des Wissenschaftlichen Dienstes vom 13.11.2013 - Umdruck 18/2012 - Stellung zu beziehen.

Der Wissenschaftliche Dienst hat geprüft, inwieweit es rechtliche Einwände gegen den Vorschlag gibt, dem Landesrechnungshof über eine Änderung des Kommunalprüfungsgesetzes die Nutzung der bestehenden Prüfrechte der Kreise und kreisfreien Städte bei den Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zu ermöglichen. Er kommt zu dem Ergebnis, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das vorgeschlagene Prüfungsrecht bestehen.

Im Einzelnen:

Zu 2 a) Kommunalprüfung

In der Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsprüfung“ am 14.11.2013 ist die Frage aufgeworfen worden, welchen Inhalt das vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Prüfungsrecht besitzt. Aufgrund der Neuregelung wird es dem Landesrechnungshof möglich, bei den Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu prüfen, das heißt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität ihrer Leistungen zu untersuchen. Dieses Recht steht bis-

her nur den Kreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung. Es umfasst nach vertraglicher Ausgestaltung auch die Durchführung örtlicher Erhebungen in den Einrichtungen.¹

Der Landesrechnungshof kann von dem Prüferecht bei den Einrichtungen nach der vorgeschlagenen Neuregelung nur dann Gebrauch machen, wenn er gleichzeitig eine Prüfung der Kreise und kreisfreien Städte durchführt. Die Prüfung bei den Einrichtungen dient dem Landesrechnungshof somit als zusätzliche Erkenntnisquelle im Rahmen der Prüfung der Kreise und kreisfreien Städte. Dies ist insofern sachgerecht, als die Kreise und kreisfreien Städte örtliche Träger der Sozialhilfe sind. Eine Prüfung und Beratung der Sozialhilfeträger durch den Landesrechnungshof ist ohne Erkenntnisse über die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen nur sehr eingeschränkt möglich.

Zu 2 b) Kein Eingriff in das Regelungssystem des SGB XII

Auf Seite 4 im zweiten Absatz weist der Wissenschaftliche Dienst darauf hin, dass die Neuregelung ihrem Wortlaut nach so verstanden werden könnte, als ob das originäre Prüfungsrecht des örtlichen Sozialhilfeträgers mit der Wahrnehmung der abgeleiteten Prüfungsbefugnis durch den Landesrechnungshof erlöschen würde. Um klarzustellen, dass das Prüfungsrecht des örtlichen Sozialhilfeträgers in diesem Fall nicht erlöschen soll, könnte aus Sicht des Landesrechnungshofs der Satz aus der Gesetzesbegründung („Die Prüfungsrechte der kommunalen Körperschaft bleiben daneben unverändert bestehen.“) als Satz 2 in den neuen Abs. 3 des § 6 KPG eingefügt werden.

Zu 3 b) Grundrechte der Betroffenen

Der Wissenschaftliche Dienst hält es auf Seite 6 im ersten Absatz für möglich, dass die Einrichtungen und/oder ihre Träger durch die Neuregelung in ihren Grundrechten betroffen sind. Aus diesem Grunde werde zumindest auch zu untersuchen sein, ob die Neuregelung verhältnismäßig sei.

Der Landesrechnungshof merkt hierzu an, dass er die notwendigen Informationen über die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen nicht auf andere, für die Einrichtungen weniger belastende Weise erlangen kann. Eine *freiwillige* Vereinbarung von Prüferechten für den Landesrechnungshof im Landesrahmenvertrag haben die

¹ Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 12.11.2012 i. V. m. der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AVV-SH).

Einrichtungen mehrfach abgelehnt. Sie ignorieren damit zugleich eine langjährige Forderung des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Die für den Landesrechnungshof bei den Kreisen und kreisfreien Städten verfügbaren Informationen über die Leistungen der Einrichtungen sind dagegen schon deshalb nicht ausreichend, weil die Kreise und kreisfreien Städte die notwendigen Prüfungen bei den Einrichtungen nicht im erforderlichen Umfang durchführen; ihnen fehlen die personellen und fachlichen Ressourcen. Andere Erkenntnisquellen über die von den Einrichtungen erbrachten Leistungen stehen dem Landesrechnungshof nicht zur Verfügung. Eine Prüfung und Beratung der Sozialhilfeträger (Kreise, kreisfreie Städte, Land) ist dem Landesrechnungshof deshalb zurzeit nur mit erheblichen Einschränkungen möglich. Dies ist nicht zuletzt angesichts der enormen Kostensteigerungen bei der Eingliederungshilfe ein unhaltbarer Zustand.

Demgegenüber sind die Nachteile, die sich für die Einrichtungen aus der Neuregelung ergeben, gering. Durch die Neuregelung wird lediglich ermöglicht, dass neben den Kreisen und kreisfreien Städten auch der Landesrechnungshof die bestehenden Prüfrechte nutzen kann. Eine inhaltliche Änderung oder Erweiterung dieser bereits bestehenden Prüfrechte ist mit der Neuregelung nicht verbunden. Soweit die neue Zuständigkeit des Landesrechnungshofs zu einer Erhöhung der Kontrolldichte führt, kann darin allein noch keine unzumutbare Beeinträchtigung der Einrichtungen gesehen werden. Denn die Einrichtungen können nicht in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen, dass das gegenwärtig unvertretbar niedrige Kontrollniveau dauerhaft beibehalten wird. Unzumutbare Doppelprüfungen im Einzelfall wird der Landesrechnungshof selbstverständlich - wie in anderen Bereichen auch - durch eine Abstimmung der Prüfungsplanung mit den Kreisen und kreisfreien Städten vermeiden.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Aike Dopp